

Richtlinien für die Durchführung des FSJ unter der Trägerschaft des Deutschen Jugendverbands „Entschieden für Christus“ (EC) e. V. vom 17. Juli 2008

1. Teilnahmekriterien
 - 1.1. Trägerschaft
 - 1.2. Einsatzstellen
 - 1.3. Freiwillige im FSJ
2. Durchführungsbestimmungen
 - 2.1. Aufgaben des Trägers
 - 2.2. Aufgaben der Einsatzstelle
 - 2.3. Die Freiwilligen
 - 2.4. Sonstige Regelungen

1. Teilnahmekriterien

1.1. Trägerschaft

Der Deutsche Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. (nachfolgend „Deutscher EC-Verband“) ist staatlich anerkannt als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008.

1.2. Einsatzstellen

Als Einsatzstelle gelten Einrichtungen, die mit dem Deutschen EC-Verband eine entsprechende Vereinbarung auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien abgeschlossen haben.

FSJ-Einsatzstellen im Sinne des Gesetzes können Einrichtungen des Deutschen EC-Verbandes einschließlich seiner Untergliederungen sein, sowie andere mit christlichem Anliegen geführte Einrichtungen, deren Arbeit den EC-Grundsätzen nicht entgegensteht.

Der Einsatz von Freiwilligen im FSJ im Sinne des JFDG ist als ganztätige und überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen möglich (§ 3 Abs.1 JFDG).

1.3. Freiwillige im FSJ

Als Freiwillige gelten junge Menschen, die nach § 11 JFDG eine Vereinbarung mit dem Träger bzw. mit dem Träger und der Einsatzstelle geschlossen haben.

Als Freiwillige im Sinne des Gesetzes können junge Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres am FSJ-Programm des Deutschen EC-Verbandes für den Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens achtzehn Monaten teilnehmen. Nach dem JFDG besteht die Möglichkeit, mehrere mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste bis zu einer Gesamtdauer von achtzehn Monaten nacheinander zu absolvieren.

Die Freiwilligen leisten einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung.

Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen ist darauf zu achten, dass Art der Tätigkeit und Art der Unterbringung dem Alter entsprechend sind.

2. Durchführungsbestimmungen

2.1. Aufgaben des Trägers

Der Deutsche EC-Verband als Träger des FSJ hat die Hauptverantwortung für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung während des Einsatzzeitraumes.

Der Träger vermittelt Bewerber/innen an die FSJ-Einsatzstellen.

Der Träger führt die gesetzlich vorgeschriebenen, das FSJ begleitenden Seminare durch und besucht FSJ-Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig zu Reflexions- und Auswertungsgesprächen. Darüber hinaus steht der Träger den Freiwilligen und Einsatzstellen in Einzelfragen und Konfliktfällen beratend zur Seite.

Der Deutsche EC-Verband stellt den Freiwilligen zu Beginn und zum Ende des FSJ-Einsatzes jeweils eine Bescheinigung nach § 11 JFDG aus.

Der Träger stellt den Helfer/innen einen Ausweis zur Verfügung. Dieser Ausweis ist dem Schülersausweis und Studentenausweis gleichgestellt. Zur Erstellung des Ausweises wird ein Passbild benötigt.

Der Deutsche EC-Verband stellt bei Beendigung des FSJ den Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis aus und beteiligt die Einsatzstellen dabei in angemessener Form.

Der Träger beantragt die Fördermittel für das Programm „Freiwilliges Soziales Jahr“ bei Bund und Ländern, für „FSJ statt Zivildienst“ beim Bundesamt für Zivildienst und leitet die Gelder ggf. an die FSJ-Einsatzstellen weiter.

2.2. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle trägt ihren Teil dazu bei, dass die gesetzlichen Bestimmungen während des Einsatzzeitraumes eingehalten werden.

Die Einsatzstelle gewährleistet die Dienstaufsicht sowie die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung und persönliche Begleitung der Freiwilligen für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung. Die Lernziele haben vor allem die Bildungsfähigkeit, Persönlichkeitsbildung sowie religiöse, soziale, interkulturelle, politische und arbeitsbezogene Bildung der Freiwilligen im Blick. Für die Anleitung benennt die Einsatzstelle eine qualifizierte Fachkraft und stellt dieser ausreichend Zeit und Raum für die Anleitung zur Verfügung. Beim Einsatz von Minderjährigen ist bei Unterbringung in der Einrichtung im angemessenen Maß auch für die Freizeit Begleitung anzubieten.

Vor Dienstbeginn der Freiwilligen wird eine Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt, die ihre individuellen Fähigkeiten und Wünsche berücksichtigt.

Die Einsatzstelle klärt mit den Freiwilligen die Dauer des FSJ unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einsatzstelle zahlt den Freiwilligen ein Taschengeld entsprechend den gesetzlichen Bedingungen. Die Höhe des Taschengeldes beträgt mindestens 130 € und darf die im FSJ-Gesetz benannte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG).

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Freiwilligen zur Sozial- und Unfallversicherung anzumelden. Sie leistet die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der Träger übernimmt keine Haftung für durch Freiwillige verursachte Schäden.

Die Einsatzstelle gewährt den Freiwilligen für die Zeit ihres Einsatzes Unterkunft und Verpflegung oder ggf. eine entsprechende Ersatzleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen Einsatzstelle, Träger und Freiwilligen abgesprochen werden, dass dies unterbleibt. Bei Vorliegen einer entsprechenden Notwendigkeit wird die Einsatzstelle gebeten, die Freiwilligen durch Gewährung einer BahnCard bei den Fahrtkosten für Heimfahrten finanziell zu unterstützen.

Die Einsatzstelle kann den Freiwilligen ein Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld ausbezahlen. Die Höhe richtet sich nach den entsprechenden Regelungen für die anderen Mitarbeiter in der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen spätestens zum Einsatzbeginn eine Einkommensbescheinigung aus, aus der die Höhe der insgesamt für die Bemessung des Bundeskindergeldes im FSJ anfallenden Einkünfte hervorgeht.

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeit der anderen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter bzw. nach dem Arbeitszeitgesetz. Sie beträgt ausschließlich der Pausen zwischen 38,5 und 40 Stunden pro Woche. Überstunden sollen im FSJ nicht anfallen. Für unvermeidliche Überstunden ist zeitnah Freizeitausgleich zu gewähren. Die Einsatzstelle gewährt den Freiwilligen Urlaub entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der EKD (26 Arbeitstage bei 5-Tage-Woche). Bei Minderjährigen findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Die Einsatzstelle ermöglicht den Freiwilligen die Teilnahme an den FSJ-Seminaren im Umfang von insgesamt 25 Tagen bei einem ganzjährigen Einsatz. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Teilnahme ist aufgrund § 5 Abs. 2 JFDG verbindlich und als Regelarbeitszeit im Dienstplan einzutragen. Für Seminartage an Wochenenden oder Feiertagen muss zeitnah Freizeitausgleich gewährt werden. Die Seminartermine werden den Einsatzstellen rechtzeitig bekannt gegeben, um eine entsprechende Berücksichtigung in der Dienstplanung zu ermöglichen. Die Einsatzstellen sind verpflichtet, die Seminartermine ihren Freiwilligen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum Einsatzbeginn mitzuteilen. Die Einsatzstelle beteiligt sich in Form einer Pauschale für die pädagogische Begleitung an der Finanzierung der Kosten, die im Zusammenhang mit 19 Seminartagen (Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar) anfallen. 6 weitere Begleittage kann die Einsatzstelle gemäß den

Richtlinien zur Durchführung von Begleittagen selbst durchführen oder die Freiwilligen zum zentralen Begleittageangebot des Trägers kostenpflichtig anmelden.

Die Einsatzstelle unterrichtet bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich den Träger des FSJ. Ein Wechsel der Freiwilligen zu einer anderen Einsatzstelle ist mit dem Träger nur in Ausnahmefällen und nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner möglich. Außerdem stellt die Einsatzstelle dem Träger Informationen und Unterlagen, die für die Beantragung von Fördergeldern und die Einhaltung von Standards benötigt werden, zur Verfügung.

Die Einsatzstelle wirkt bei der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses für die Freiwilligen mit, das berufsqualifizierende Merkmale des FSJ aufnimmt. Das voll gültige FSJ-Zeugnis besteht aus zwei Seiten: 1. Eine Seite der Einsatzstelle über Art und Dauer des FSJ sowie über Leistung und Führung während der Dienstzeit. 2. Eine Seite des Trägers über die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen FSJ-Seminaren.

2.3. Die Freiwilligen

Die Freiwilligen verpflichten sich, auftragene Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und fachliche Anleitung anzunehmen.

Sie wahren Stillschweigen im Rahmen der von der Einsatzstelle näher benannten Schweigepflicht und beachten die für ihren Einsatz geltenden Rechtsbestimmungen.

2.4. Sonstige Regelungen

Zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der Beginn und Ende des FSJ, das Taschengeld, die Urlaubszeit, die Ziele des Dienstes, die zielführenden Maßnahmen sowie weitere Ansprachen hervorgehen. Ergänzend dazu werden im FSJ-TeilnehmerInnenbogen Anleitungsperson, Arbeitsbereich, Tätigkeiten und Arbeitszeit festgelegt.

Wird eine vorzeitige Beendigung des FSJ erwogen, ist in jedem Fall der Träger unverzüglich zu informieren. Beendigungswillige werden ggf. darauf hingewiesen, dass eine Dienstzeit von weniger als sechs Monaten nicht als FSJ anerkannt wird. Um die Planungssicherheit aller Beteiligten zu erhöhen und vorschnellen Entscheidungen vorzubeugen, wird die Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende erwartet. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird an alle Vereinbarungspartner verschickt.

Die ersten sechs Wochen der Beschäftigungszeit gelten als Probezeit, während der die Einsatzstelle oder die/der Freiwillige jederzeit das Beschäftigungsverhältnis kündigen können. Der Träger ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Kassel, 17. Juli 2008